



# SATZUNG

**Dillmann-Verein e.V.**

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen

„Dillmann-Verein e. V.“  
(nachfolgend „**Verein**“ genannt).

- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Projekte und Maßnahmen zur Förderung von Bildung und Erziehung am Dillmann-Gymnasium in Stuttgart. Hierzu zählen insbesondere
- a) die Pflege des Zusammenhalts der ehemaligen Schülerinnen und Schüler des Dillmann-Gymnasiums;
  - b) die Förderung des ideellen und materiellen Auf- und Ausbaus des Dillmann-Gymnasiums und des Ausbaus der dort befindlichen Lehrmittelsammlungen;
  - c) die Unterstützung begabter Schülerinnen und Schüler des Dillmann-Gymnasiums;
  - d) die Herstellung einer guten Zusammenarbeit zwischen Elternschaft und Lehrerschaft am Dillmann-Gymnasium;
  - e) die Förderung von Schülerarbeitsgemeinschaften, Schüleraustauschen, Studienfahrten, Schulausflügen und sonstigen Projekten von Schülern, Lehrern und Eltern des Dillmann-Gymnasiums (z.B. Projekttag);

- f) die Vergabe von Preisen, Stipendien und Zuschüssen auf den genannten Gebieten;
  - g) den Betrieb einer Schulküche am Dillmann-Gymnasium einschließlich Hausaufgabenbetreuung.
- (3) Die genannten Aufgaben müssen weder gleichzeitig noch in gleichem Umfang verwirklicht werden. Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse der Förderung ein.
- (4) Der Verein ist berechtigt, Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zu beschaffen und entsprechend zu verwenden. Der Verein kann seinen Zweck auch dadurch erfüllen, dass er seine Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet (§ 58 Nr. 2 AO).
- (5) Der Verein ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Zweck des Verbands zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitglied in anderen Vereinen werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder, Beiträge**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person sein.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand aufgrund schriftlichen Aufnahmeantrags. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Mitgliedschaft auf das Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Von den Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen von der Erhebung des Mitgliedsbeitrags im Einzelfall ganz oder teilweise absehen.
- (4) Die Jahresmitgliedsbeiträge sind jeweils zum 01.01. eines Geschäftsjahres, bei unter-jähriger Aufnahme des Mitglieds sofort zur Zahlung fällig.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung;
  - b) der Vorstand.
- (2) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden Organmitglieder von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben sie gegenüber dem Verein Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche und auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstands jährlich mindestens einmal einzuberufen. Der Vorsitzende des Vorstands hat die Mitgliederversammlung zudem einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat in Textform (z.B. E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einberufung an die dem Verein zuletzt mitgeteilten Kontaktdaten der Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bestellt jährlich einen Rechnungsprüfer. Sie nimmt den Kassen- und Geschäftsbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Die Vertretung eines Mitglieds kann nur durch ein anderes Mitglied aufgrund Vollmacht in Textform erfolgen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer Niederschriften anzufertigen, die von diesem und dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen sind.

## **§ 7 Vorstand des Vereins**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden;
  - b) dem Leiter der Dillmann-Gymnasiums als stellvertretendem Vorsitzenden;
  - c) dem Schriftführer;

- d) dem Rechner;
  - e) einem Lehrer des Dillmann-Gymnasiums;
  - f) Beisitzern, von denen mindestens zwei aus dem Kreis des Elternbeirats des Dillmann-Gymnasiums kommen.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren bestellt; er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
  - (3) Die unter lit. a), c), d), f) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die unter lit. b) und e) genannten Vorstandsmitglieder werden vom Dillmann-Gymnasium entsandt.
  - (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind; in einfachen Fällen genügt eine telefonische oder schriftliche Verständigung.
  - (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands. Der Vorsitzende des Vorstands und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
  - (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Über die Sitzungen des Vorstands sind vom Schriftführer Niederschriften anzufertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen sind.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

Der Verein ist berechtigt, Ehrenmitglieder zu ernennen. Diese Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Änderung des Zwecks, Auflösung des Vereins**

- (1) Die Änderung des Zwecks des Vereins oder die Auflösung desselben kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei mindestens 50% der Mitglieder anwesend oder vertreten sein und mindestens drei Viertel der Abstimmenden für die Zweckänderung oder Auflösung stimmen müssen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung am Dillmann-Gymnasium in Stuttgart.

*[Beschlissen auf der Mitgliederversammlung am 22.06.2017]*